

*** *** ***	Bundesverfassungsgericht Postfach 1771 76006 Karlsruhe +497219101382 +493018109101383
Datum : 11.09.2022	

**Verfassungsbeschwerde zu Nationalsozialistischem-Unrecht
und Nationalsozialistischen-Verbrechen beim Bundesverfassungsgericht**

**Individualverfassungsbeschwerde gegen
die Verfügung unter 16 UF 11/22 OLG KARLSRUHE
vom 06.09.2022**

- a) ANTRAG auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung in Verfahren ZUR
AUFARBEITUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEM UNRECHT UND
NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN**
- b) ANTRAG auf Kostenbefreiung bei Gerichtskosten in Verfahren ZUR
AUFARBEITUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEM UNRECHT UND
NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als außerordentlicher Rechtsbehelf zur Überprüfung der Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ergeht hiermit die Individualverfassungsbeschwerde gegen zuvor benannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe / Amtsgerichts Mosbach in Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen an das Bundesverfassungsgericht.

Die benannte als verfassungswidrig beschwerte Entscheidung ist aufzuheben und die Rechtsache an das zuständige Gericht zurückzuverweisen.

Nach der Rechtswegerschöpfung ist der gegenwärtig und unmittelbar in seinen Rechten betroffene Antragsteller und Beschwerdeführer durch die deutsche öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten bei seinen Aufklärungs- und Aufarbeitungsmaßnahmen zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen bei seinen Eingaben an ein deutsches Gericht verletzt wie im Folgenden ausgeführt :

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 1 - im öffentlichen Bekenntnis des Beschwerdeführers zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art 2 - im Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit mit einer politischen Haltung des Beschwerdeführers gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und NS-Verbrechen

Art 3 - im Verbot gegen Benachteiligungen wegen politischer Anschauungen des Beschwerdeführers gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und NS-Verbrechen

Art 5 - im Recht auf freie Meinungsäußerung des Beschwerdeführers gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und NS-Verbrechen

Art 103 - im Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und NS-Verbrechen

BEGRÜNDUNG UND GLAUBHAFTMACHUNG:

Öffentliche Aussagen, auch in gerichtlichen Eingaben, die sich gegen die Billigung und Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Terrorherrschaft und ihrer Wiederbelebung wenden, sind mit dem Schutz der Meinungsfreiheit vereinbar und besonders schützenswert.

"Das Grundgesetz kann weithin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des national-sozialistischen Regimes gedeutet werden."

Bundesverfassungsgericht, 17. November 2009

Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes birgt Nazi-Propaganda besondere Risiken. *"Die Befürwortung dieser Herrschaft ist in Deutschland ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potenzial."* Dies könne *"nicht zuletzt auch im Ausland tiefgreifende Beunruhigung auslösen"*. Daher sind jegliche Äußerungen in Gerichtsverfahren und in gerichtlichen Entscheidungen gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und NS-Verbrechen explizit zu benennen zum Schutz des öffentlichen Friedens und vor Beeinträchtigungen des allgemeinen Friedensgefühls. Wegen der besonderen Geschichte Deutschlands gelte laut Bundesverfassungsgericht angesichts des Unrechts und des Schreckens, den die Nazi-Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht habe, ein Sonderrecht für bestimmte Meinungen gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und NS-Verbrechen, was die Unterdrückung solcher Meinungen verbiete.

In seiner vorliegenden Entscheidungsbegründung nimmt das Oberlandesgericht Karlsruhe explizit keinerlei Bezug auf die vom Beschwerdeführer explizit vorgebrachten Begründungen zum Nationalsozialismus, zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen vom 25.07.2022 wie detailliert ausgeführt unter:

3.3.3 GKS-Widerstandsleitungen in NS-Verfahren | 3.4 Gerichtlich beantragter Schutz vor politischer Verfolgung im Verfahrenskluster | 4. Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen im Verfahrenskluster | 4.1 Anhängige NS-Verfahren im Verfahrenskluster AG MOS + OLG KA | 4.1.1 Außergerichtlich | 4.1.2 Zivilrechtlich | 4.1.3 Strafrechtlich | 4.1 Außergerichtliche Aufarbeitungen zur NS-Thematik | 4.2 Gerichtliche und strafrechtliche Aufarbeitungen zur NS-Thematik |

Die Verfügungsbegründung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 06.09.2022 selber verhält sich hierzu mit keinem Wort.

Das OLG Karlsruhe missachtet dabei die in der Teilöffentlichkeit des Gerichtsverfahren eindeutige politische Haltung des Beschwerdeführers zum Schutz vor einer „*Vergiftung des geistigen Klimas*“ durch mögliche Befürwortungen, Verharmlosungen und Relativierungen des Nationalsozialismus, von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen. Insbesondere bei einer möglichen folgenden Veröffentlichung dieser gerichtlichen Entscheidung.

BEGRÜNDUNG UND GLAUBHAFTMACHUNG:

Die Verfügungsbegründung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 06.09.2022 selber verhält sich zum Umgang der vorhergehenden Instanz, d.h. des Amtsgerichts Mosbach, mit Strafanzeigen und Wiederaufnahmeanträgen des Antragstellers zu Rechtsextremismus und Nationalsozialismus, zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen unter 6F 9/22 mit keinem Wort.

Das Amtsgericht Mosbach ist nach § 158 StPO gesetzlich verpflichtet zur Entgegennahme von Strafanzeigen. Das Amtsgericht hat den Antragsteller gesetzlich verpflichtet über eine Eingangsbestätigung und über die Weiterleitung an die entsprechend zuständige Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß zu informieren.

Der Antragsteller musste mehrfache Beschwerden einreichen und das Amtsgericht Mosbach an seine gesetzliche Verpflichtung zur Entgegennahme, Weiterbearbeitung und Weiterleitung von seinen Eingaben zur Aufklärung und Aufarbeitung NS-Verbrechen sowie von Wiederaufnahmeverfahren von NS-Unrecht erinnern.

Mit rechtsanwaltlicher Eingabe der Verfahrenspartei des Antragstellers vom 22.06.2022 im assoziierten Verfahren des vorliegenden Verfahrensclusters unter 6F 2/22 wurde der hier fallverantwortliche Spruchkörper vom Amtsgericht-Familiengericht Mosbach daran erinnert, seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 158 ZPO unter 6F 9/22 nachzukommen und den Antragsteller über Eingang und Weiterbearbeitung bzw. Weiterleitung von Strafanzeigen an das AG MOS u.a. in den beim AG MOS anhängigen Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung NS-Verbrechen sowie in Wiederaufnahmeverfahren von NS-Unrecht in Kenntnis zu setzen.

In der Verfügung des Amtsgerichts Mosbach unter 6F 9/22 vom 17.08.2022, teilt das Amtsgericht Mosbach die Rechtsauffassung mit, dass es nicht Aufgabe des Gerichts sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten, was entgegen der Rechtsauffassung des baden-württembergischen Justizministeriums unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 vom 20.06.2022 sowie entgegen der Rechtsauffassung des Urteils am 28.06.2022 beim Landgericht Neuruppin mit der Verurteilung eines 101-jährigen KZ-Wachmannes wegen Beihilfe zum Mord in mehr als 3.500 Fällen steht. Mit der Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 9/22 teilt das Amtsgericht Mosbach mit, die vom Antragsteller initiierten Verfahren zur Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen lediglich getrennt von der Akte in einem Sonderband anzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
